

Berufsausbildung in den Umwelttechnischen Berufen und in den Bäderbetrieben Elektronische Ausbildungsnachweise

Ausgangssituation

Mit der Änderung des Berufsbildungsgesetzes 2017 wurde der elektronische Ausbildungsnachweis eingeführt. Die Betriebe haben seither die Auswahlmöglichkeit, im Ausbildungsvertrag die Führung des Berichtshefts wie bisher schriftlich oder eben elektronisch festzulegen.

Der Ausbildungsnachweis dient aber nicht nur der Dokumentation der betrieblichen Ausbildung, er ist auch Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung. Es kann u.a. nur zugelassen werden, wer "einen vom Ausbilder und Auszubildenden abgezeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 vorgelegt hat" (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 BBiG).

Es könnte der Fall eintreten, dass die Zulassung zur Prüfung auf Grund eines nicht ordnungsgemäß geführten Ausbildungsnachweises abgelehnt wird. Die Vorlage des Berichtshefts muss damit in einer Form erfolgen, die auch eine zügige Entscheidung (im Fall der Ablehnung gemäß § 46 Abs. 1 BBiG durch den Prüfungsausschuss) ermöglicht.

Vorgehen bei Prüfungen

Die Berichtshefte sind - wie bisher auch - bei der Zwischen- und bei der Abschlussprüfung vorzulegen.

- Der schriftlich geführte Ausbildungsnachweis wird unverändert in Papierform und vom Ausbilder und Azubi unterschrieben vorgelegt.
- Der elektronisch geführte Ausbildungsnachweis kann entweder ausgedruckt und vom Ausbilder und Azubi unterschrieben werden.
- Oder der elektronisch geführte Ausbildungsnachweis kann, um hier einen Medienbruch zu vermeiden, vorab per Mail im PDF-Format (keine Einzelberichte) an
 - □ berichtsheft@bvs.de

vier Wochen vor dem ersten Tag der Prüfung gesendet werden. (Andere Dateiformate können nicht akzeptiert werden.) Im Betreff der eMail sollen Vorname, Nachname und Ausbildungsberuf des Auszubildenden angegeben werden. Bei der Prüfung legt der Azubi dann noch eine schriftliche, von ihm und dem Ausbilder unterschriebene Erklärung (siehe gesondertes Formblatt) vor. In dieser Erklärung wird bestätigt, dass der Azubi die Ausbildungsnachweise "eigenhändig, ohne fremde Hilfe und vollständig" angefertigt hat und dass die Berichte vom Ausbilder geprüft und genehmigt wurden.

Überprüfung der Ausbildungsnachweise außerhalb von Prüfungen

Unbenommen bleibt das Recht der Zuständigen Stelle - wie bereits in der Vergangenheit - Berichtshefte zur stichprobenartigen Kontrolle anzufordern. Die o.g. Regelungen gelten hier sinngemäß.